

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 3 (1907)
Heft: 3

Buchbesprechung: Literaturbericht

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hinter Regenwolken und Nebeldünsten verbergen können. Wie merkwürdig, dass gerade dieser Blick auf die Alpen so sinnig und aufklärend selbst auf diejenigen wirkt, die sonst dem Denkmal nicht viel haben abgewinnen können. In dieser Blicklinie liegt offenbar alles, woran man sich aus der Literaturgeschichte und Klassikerlektüre beim Namen A. von Haller erinnert.

„Ein Wanderer sieht erstaunt im Himmel Ströme fliessen,
Die aus den Wolken fliehen und sich in Wolken giessen.“

Nun ist zur Rettung des Monumentes eine Einfriedung mit tiefergelegenem Niveau geplant, die die Statue isolieren und doch nicht aus der Beziehung zur Universitätsfront herausreissen soll.

Monumente sind anfangs Gäste in der Stadt, schier Fremdlinge, allmählich erwerben sie sich das Bürgerrecht und schliesslich beherrschen sie Sinn und Verstand auch der stärksten Gegner mit ihrem Bilde und werden zum Wahrzeichen der Stadt. So ist es bestimmt, dass A. von Haller in der Phantasie der Berner in der hocherhobenen Haltung eines geisterfüllten Mannes von starkem Wesen weiterleben wird. Nur die Schriftgelehrten und Bücherleser werden nach wie vor wissen, dass er ein ängstlicher Mann war, gross aber scheu, ein richtiger Denker und Forscher von tiefem in sich gezogenem Ernst, der nicht gern auf den Markt und die Gassen trat.

Literaturbericht.



m Jahr 1364 verlieh Papst Urban V. dem grünen Grafen von Savoyen, Amadeus VI., der einen Kreuzzug gelobt hatte, zur Unterstützung dieses Unternehmens für sechs Jahre die Zehnten verschiedener Bistümer, darunter auch Lausanne. Ein Jahresertrag dieses Bistums ergab laut einem in der neuen Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte veröffentlichten Verzeichnis¹⁾ 636 ⠠ Lausanner Pfennige und 252 ⠠

¹⁾ Dino Muratore. Il Vescovato di Losanna e i sussidi papali per la Crociata del Conte Verde, Amedeo VI di Savoia. Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, I. Jahrg., 1. Heft. Stans, H. v. Matt, 1907, S. 32—42.

weisser Münze. Es ist interessant, diese Liste mit einer Steuerliste vom Jahr 1361 zu vergleichen (Font. VIII, 409 ff.), die für einzelne Pfarreien sehr verschiedene Ansätze ergibt, z. B. 1364 Belp 100 und Spiez 30 β , 1361 dagegen beide 15 β . Die vier am meisten entstellten Ortsnamen des Dekanats Bern lassen sich mit ziemlicher Sicherheit folgendermassen bestimmen: Valdorf = Kirchdorf, Gutellon = Gurzelen, Uganguen = Uttigen, Vusitet = Bümpliz.

Von seinen eingehenden Untersuchungen über die Geschichte der ehemaligen Herrschaft Grasburg hat Fr. Burri den ersten, politischen Teil veröffentlicht.²⁾ Wenn einmal, wie vorgesehen, auch die Rechts-, Wirtschafts-, Kultur- und Adelsgeschichte, sowie die Baugeschichte der Reichsburg selbst erschienen sein werden, wird das Amt Schwarzenburg, das sich mit der früheren Herrschaft Grasburg deckt, eine treffliche mittelalterliche Landesgeschichte besitzen. Gewisse Zeiträume wie das 14. Jahrhundert werden in einer Weise klargelegt sein, die sich kaum für eine andere bernische Landschaft erreichen lassen wird, denn mit dem Uebergang der Herrschaft an Savoyen im Jahr 1310 setzen die zum guten Teil erhaltenen savoyischen Vogtrechnungen ein, die ein ungemein wertvolles Material bieten. Der Verfasser hat diese und die andern Quellen mit äusserster Gewissenhaftigkeit ausgenützt, ja geradezu ausgeschöpft und uns so eine sicher dokumentierte, detaillierte Schilderung der wechselvollen Schicksale der Herrschaft bieten können. Auch für andere Gebiete fallen manchmal gut zu verwertende Bemerkungen ab (vgl. S. 150, Anm. 6). Zu berichtigen ist die Auflösung des Datums der Urkunde von 1310, durch die Heinrich VII. die Herrschaft Grasburg an Savoyen verpfändete (S. 71). Nicht am 16. November, sondern am 17. Oktober (XVI. Kl. Nov.) wurde das Dokument ausgestellt, also vor dem Uebergang über den Mont Cenis vom 23. Oktober. Da Heinrich am 14. Oktober in Chambéry weilte, so ist der Ausstellungsort „Capella“ sicher mit dem nicht ganz halbwegs zwischen Chambéry und dem Mont Cenis im Tale des Arc gelegenen Dörfchen „La Chapelle“ zu identifizieren.

Der im Jahr 1901 veröffentlichten bernischen Schulordnung von 1548 hat Ad. Flury nun die vom Jahr 1591 mit den Zusätzen folgen

²⁾ Friedrich Burri. Grasburg unter savoyischer Herrschaft. 1. Teil: Die politische Geschichte der Herrschaft Grasburg bis 1423. Diss. Bern. Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern, Bd. XVIII, Heft 2 und sep. 268 S. Bern, Grunau 1907.

lassen.³⁾ Hier wie dort ist es nicht bei einer blossen trockenen Aktenpublikation geblieben, denn durch eine vorzügliche Einleitung hat der Verfasser Vor- und Nachgeschichte der beiden Verordnungen klar gelegt, ja eine eigentliche Schulgeschichte des betreffenden Zeitabschnitts geliefert. Wie mühsam das Sammeln und Verarbeiten dieses spröden Stoffes ist, weiss nur der, der sich selbst mit solchen Arbeiten beschäftigt hat. Um nur ein Beispiel hervorzuheben, hat der Verfasser nicht geruht, bis in der Universitätsbibliothek Breslau ein Exemplar „Leges Scholæ Bremensis“ von 1585 zum Vorschein kam; dadurch ist es ihm gelungen, die durch Hallers Bibliothek der Schweizer Geschichte verbreitete Annahme, im Jahr 1585 seien „Leges Scholæ Bernensis“ erschienen, als Irrtum nachzuweisen. Die Einleitung zur vorliegenden Publikation bespricht die Schule im Zeitraum von 1580 bis 1616. Bemerkenswert ist die „Conformatio scholarum trivialium in ditione Bernensi“ von 1600, die durch Einführung des gleichen Lehrplans und derselben Schulbücher in Bern und Lausanne den Uebergang von der einen Schule zur andern zu erleichtern suchte.

Eine anziehende kleine Abhandlung über den Nachtwächterruf im katholischen Teil des Berner Jura verdanken wir A. Rossat.⁴⁾ Im Delsbergertal und in den Freibergen, im Elsgau und bis nach Müpplingart hin ertönte er ursprünglich fast gleichlautend in Patois, bis er in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts durch französische Sprüche verdrängt wurde.

Die 2. Lieferung der Heimatkunde des Amtes Seftigen bringt den Schluss der weltlichen Herrschaften und den Anfang des Kirchlichen.⁵⁾ Das Heft enthält wieder allerlei Wissenswertes. Wie bei mancher andern populären Lokalgeschichte kann man auch hier die Beobachtung machen, dass die in einigen Artikeln da und dort auftretenden Unrichtigkeiten und Irrtümer sich zum grössten Teil in der Schilderung des Mittelalters finden. Der Grund liegt darin, dass es

³⁾ Adolf Fluri. Die bernische Schulordnung von 1591 und ihre Erläuterungen und Zusätze bis 1616. Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in der Schweiz, herausg. von der Gruppe Schweiz der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, I. Heft. Beiheft 12 zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 71 S. Berlin, Hofmann 1906.

⁴⁾ Arthur Rossat. La Chanson du Guet de nuit dans le Jura catholique. Schweizer. Archiv für Volkskunde, 10. Jahrg., 1906, S. 135—143.

⁵⁾ Heimatkunde des Amtes Seftigen. 2. Lieferung. S. 81—160. Bern, K. J. Wyss.

dem modernen Menschen nur durch eingehendes Studium gelingt, sich in den durchaus anders gearteten und vielfach verworrenen Institutionen jener längst vergangenen Zeit zurecht zu finden. Sehr zu wünschen wäre dagegen, dass künftig die Korrektur sorgfältiger gehandhabt würde und nicht sinnstörende Druckfehler stehen blieben wie Adel statt Udel (S. 85), Sturmbataillon statt Stammbataillon (S. 93).

Einen wertvollen Beitrag zur bernischen Geschichte bietet das rechtshistorische Gutachten, das die Kirchgemeinde Zofingen durch H. Türler über ihre Ansprüche an den Staat Aargau anlässlich der Ausscheidung der kirchlichen Pfrundgüter hat ausfertigen lassen.⁶⁾ Die Untersuchung setzt mit der Gründung des Chorherrenstifts und der Stadt Zofingen durch die Grafen von Froburg ein, sie behandelt dann die Geschichte des Stifts, seine Beziehungen zur Stadt und die Vogteiverhältnisse unter österreichischer und bernischer Herrschaft, weiter die Veränderungen, die die Reformation und die Aufhebung des Stifts mit sich brachten und schliesslich die Geschichte des Stiftsgutes unter bernischer und aargauischer Verwaltung.

Mit ihrem Lehrbuch der Welt- und Schweizergeschichte haben J. Grunder und H. Brugger der bernischen Jugend ein schönes Geschenk gemacht.⁷⁾ Der stattliche Band stellt sich äusserlich einfach aber solid dar. Dem entspricht auch der Inhalt. Die Sprache ist einfach und klar, der Bilderschmuck gut ausgewählt. Zahlreiche Karten fördern das Verständnis für die politische Zeitlage. Neben der politischen ist die Kulturgeschichte ausreichend berücksichtigt; ein wahres Kabinettstückchen knapper und doch anschaulicher Schilderung ist z. B. der kurze Abschnitt über das mittelalterliche Städtewesen. Das Hauptgewicht ist auf die schweizerische Geschichte verlegt, die aber immer sehr geschickt mit der allgemeinen Geschichte verknüpft wird, so dass sie sich nirgends als etwas Isoliertes darstellt. Mit vollem Recht nennen die Verfasser im Begleitwort das Werk „ein Buch des muntern Lernens, das dem guten Schüler nicht eine Last, sondern eine Lust ist“.

Dr. A. Plüss.

⁶⁾ Rechtshistorisches Gutachten über das Verhältnis der reformierten Kirchgemeinde Zofingen zum Fiskus des Kantons Aargau. Im Auftrag der Kirchenpflege von Zofingen verfasst von Prof. Dr. H. Türler, Staatsarchivar des Kantons Bern. 48 S. Bern, Grunau 1907.

⁷⁾ Jakob Grunder und Hans Brugger. Lehrbuch der Welt- und Schweizergeschichte für bernische Sekundarschulen und Progymnasien. Mit 11 Kärtchen, einem Stadtplan des alten Bern und vielem Bilderschmuck. VIII. und 383 S. Bern, Francke 1907. Preis Fr. 3. 50.